Gemeinde Neftenbach

Pflegefinanzierung Informationen zur Finanzierung der Pflege- und Betreuungsangebote in Neftenbach für Interessierte

vom 01.04.2021
aktualisiert Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Liebe Leserin, lieber Leser	3
Gesetzlicher Auftrag	3
Generelle Hinweise	4
Ambulante Pflege + Betreuung	5
Stationäre Pflege + Betreuung	5
Tipp: Hilflosenentschädigung (Hilo) zur AHV/IV	8
Vorgehen bei Unklarheiten	8
Nützliche Kontakte	9
Persönliche Notizen	10

Liebe Leserin, lieber Leser

Es entspricht dem Wunsch vieler älterer Menschen ihr Leben möglichst lange und selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden zu verbringen. Die Gemeinde Neftenbach unterstützt diesen Wunsch, indem sie unter anderem die ambulante und stationäre Versorgung in Neftenbach auf Basis ihrer Altersstrategie weiterentwickelt.

Was bedeutet für uns "gute Betreuung" im Alter? – Betreuung unterstützt ältere Menschen, ihren **Alltag** weitgehend **selbstbestimmt** zu gestalten und am **gesellschaftliche Leben** teilzuhaben, wenn sie das auf Grund der Lebenssituation und physischer, psychischer und/oder kognitiver Beeinträchtigung nicht mehr gemäss ihren Vorstellungen selbständig können.

Ältere Menschen sind vermehrt auf Unterstützung im Alltag und professionelle Hilfe angewiesen. Viele Seniorinnen, Senioren und Angehörige sind jedoch unsicher, welche Kosten für die Betreuung und Pflege anfallen und wie sie diese Hilfe finanzieren können.

Der Gemeinde Neftenbach ist es ein wichtiges Anliegen, ihre Einwohnerinnen und Einwohner über die Betreuung- und Pflegeangebote der ambulanten und stationären Anbieter zu informieren.

Auch vermitteln wir Informationen für Ergänzungsleistungsempfänger, für welche es seit dem 1. Januar 2025 eine neu geltende Zusatzverordnung gibt, um einen längeren Verbleib in den eigenen Räumen zu ermöglichen.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung Neftenbach, Schulstrasse 7, 8413 Neftenbach unter folgender Festnetznummer 052 305 06 78.

Gesetzlicher Auftrag

Die vom Bund und den Kantonen geregelte Pflegefinanzierung will den älteren Menschen unabhängig von ihrem Einkommen eine gute Lebensqualität zuhause oder im Alters- und Pflegeheim ermöglichen. In Anbetracht der steigenden Gesundheitskosten ist dies vor allem auch für Menschen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen eine relevante Aussage.

Der Kanton Zürich verfolgt den Grundsatz «ambulant vor stationär». Im Bereich der Langzeitpflege bedeutet dies, dass die pflegerischen, betreuerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen in der häuslichen Umgebung der pflegebedürftigen Person erbracht und ausgeschöpft werden - wenn immer möglich und sinnvoll. Dies, bevor ein Eintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung in Betracht gezogen wird.

Basierend auf dem Grundsatz «ambulant vor stationär» werden in der Gemeinde Neftenbach die ambulanten Dienste bedarfsgerecht ausgebaut. Der Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim ist an einen ausgewiesenen Pflegebedarf und weitere Kriterien geknüpft.
Die Gemeinde Neftenbach setzt sich für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ein.

Seit Einführung der Pflegefinanzierung beteiligt sich die Gemeinde Neftenbach an den Pflegekosten ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.
Zudem ist sie im Rahmen der Zusatzleistungsverordnung für Ergänzungsleistungsempfängerinnen und Ergänzungsleitungsempfänger in der Verantwortung, für Betreuungsleistungen wie persönliche Betreuung, dazugehörige Hilfsmittel als auch Mahlzeitendienste finanzielle Mittel zu sprechen.

Generelle Hinweise

Ergänzungsleistungsempfängerinnen und Ergänzungsleitungsempfänger wenden sich idealerweise an die Ansprechperson der Gemeinde, um auf ihr individuelles Bedürfnis hin beraten zu werden, sofern sie weiterhin zu Hause bleiben möchten, und dabei unterstützt werden müssen. Diese Informationen können auch von Angehörigen eingeholt werden, welche unterstützend oder mit Vollmacht bereits involviert sind.

Bei einem planbaren Heimeintritt ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung Neftenbach sinnvoll, damit Fragen zur Heimfinanzierung geklärt werden können.

Grundsätzlich kann jede Person frei wählen, durch wen und wo sie gepflegt und betreut werden will. Je nach gewählter Lösung hat dies Auswirkungen auf die Finanzierung der anfallenden Kosten.
Die Gemeinde Neftenbach ist dem Zweckverband des Alterszentrums im Geeren angeschlossen.

- Krankenversicherer, Patienten und die Gemeinden beteiligen sich an den reinen Pflegekosten (pflegerische Leistungen, die im Krankenversicherungsgesetz KVG definiert sind).
- Hauswirtschaftliche und betreuerischen Leistungen sind keine KVG-Pflichtleistungen. Die Kostenbeteiligung der Krankenkasse (Zusatzversicherung) oder weiterer Sozialversicherungen sollte im Voraus abgeklärt werden.

Ambulante Betreuung + Pflege

Angebot

Die Leistungen umfassen die Beratung, die Abklärung, Pflegeleistungen hauswirtschaftliche Leistungen sowie die allgemeine Betreuung.

Diverse Leistungen sind ärztlich zu verordnen. Individuelle betreuerische und pflegerische Leistungen werden in der Regel durch die kommunale Spitex erbracht. Es können aber auch selbständige Pflegefachleute oder private Spitex-Dienste beauftragt werden. Die kommunale Spitex deckt durch die Zusammenarbeit mit spezialisierten Partnern auch den palliativen, onkologischen und psychiatrischen Bereich sowie die Kinder-Spitex ab.

Für Personen mit Ergänzungsleitung gilt eine Sonderregelung für Betreuungsleistung und Haushaltshilfen.

Finanzierung

Die Kosten werden nach der jeweiligen Situation, nach Bedarf und nach Gutsprachen getragen.

Die Kosten für verordnete ambulante Pflegeleistungen werden durch die Patienten, die Krankenversicherer und die Gemeinde getragen.

Bei einer verordneten Akut- und Übergangspflege direkt anschliessend nach einem Spitalaufenthalt und für Personen unter 18 Jahren entfällt die Patientenbeteiligung.

§13 Pflegegesetz, nichtpflegerische Spitex-Leistungen: Die ambulanten Leistungserbringer verrechnen den Patienten insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes. Die Gemeinde Neftenbach gehört zum Spitex-Zweckverband und übernimmt von Mitgliedern des Zweckverbandes 50 % der nichtpflegerischen Leistung.

Nichtpflegerische Spitex-Leistungen gehen ohne Mitgliedschaft vollumfänglich zulasten der Patienten.

Stationäre Pflege + Betreuung

Angebot

Die Gemeinde Neftenbach ist Mitglied im Zweckverband des Alterszentrums im Geeren in Seuzach und bieten Pflege- und Heimplätze für Neftenbacherinnen und Neftenbacher.

Der Eintritt in eine Pflegeeinrichtung benötigt eine medizinische Diagnose. Der Pflegebedarf wird durch eine Fachperson erfasst.

Tarife stationäre Leistungen

Die Tarife des Heimes sind in Pflege, Hotellerie, Betreuung und persönliche Leistungen aufgeteilt.
Pflegeleistungen sind durch die Pflegestufen satzbestimmend. Pflegeleistungen werden bereits bei der Rechnungsstellung direkt auf die Krankenkasse, die Gemeinde und den Bezüger aufgeteilt.
Die Gemeinde Neftenbach übernimmt gemäss Verordnung den gesetzlichen Anteil für Pflegeheime, stationäre Pflege und Betreuung, als auch der Akut- und Übergangspflege. Diese werden gemäss Pflegestufe entrichtet.

Privat zu bezahlen sind neben dem Eigenanteil der Pflegeleistungen die vollständigen Kosten für Hotellerie, Betreuung und private Leistungen.

Finanzierung

Die Finanzierung basieren immer auf den gesetzlichen Grundlagen.

Sie wird bei einem Beratungsgespräch individuell abgeklärt. Die Vermögenswerte sind aufzubrauchen.
Eine gute Beratung für die Finanzierung ist vor allem wichtig bei Ehepaaren, wenn nur eine Person in eine stationäre Einrichtung eintritt.

Mögliche Ansprüche auf Zusatzleistungen oder Hilflosenentschädigung sind zudem zu erläutern, als auch Triage zu professionalisierten Altersberatungsstellen (z. Bsp. Pro Senectute oder ähnliche) werden besprochen.

Die Gemeinde Neftenbach kommt jeweils für die gesetzlich vorgeschriebenen ungedeckten Pflegekosten auf. Bei ausserkantonalen Heimaufenthalten finanziert die Gemeinde Neftenbach ausschliesslich die ungedeckten Pflegekosten nach den Regeln des Standortkantons des Pflegeheims.

Berechnungsbeispiel für Heimaufenthalt

Leistung	Anzahl Tage	Ansatz	Betrag
Hotellerietaxe Doppelzimmer	30	CHF 125.00	CHF 3'750.00
Stufe 6 Anteil Gast	30	CHF 23.00	CHF 690.00
Stufe 6 Betreuung	30	CHF 46.00	CHF 1'380.00
Zuschlag bei Demenz	30	CHF 15.00	CHF 450.00
Hauswirtschaftsleistungen	1		CHF 3.00
Rechnungstotal für Bewohner inkl. MWST			**CHF 6'273.00**

Rechnung direkt an weitere Empfänger			
Stufe 6 Anteil Krankenkasse	30	CHF 57.60	**CHF 1'728.00**
Stufe 6 Anteil Gemeinde	30	CHF 56.30	**CHF 1'689.00**

Der Heimaufenthalt wird in erster Linie aus den Renteneinkünften und dem Vermögensverzehr finanziert.

Reichen die Eigenmittel zur Finanzierung des Heimaufenthalts nicht aus, ist der Anspruch auf Zusatzleistungen abzuklären.
Die Zusatzleistungen werden individuell berechnet. Ihre Höhe richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der betroffenen Personen. Die Zusatzleistungen werden von Bund und Kanton und den Gemeinden getragen.

Weiter gilt ein Vermögensfreibetrag von CHF 30’000 für Einzelpersonen und CHF 50’000 für Ehepaare. Bei über CHF 100'000 Vermögen (Ehepaare über CHF 200'000) besteht kein Anspruch auf Ergänzungsleitungen.

Hinweis zur Finanzierung Akut- und Überganspflege (AÜP)

Im Unterschied zur Spitalfinanzierung gehen bei der AÜP die Pensions- und Betreuungskosten sowie die Eigenbeteiligung an die Pflegekosten zu Lasten der Patientin/des Patienten. Mit einer spitalärztlichen Verordnung für die AÜP entfällt die Eigenbeteiligung der Pflegekosten.

Für die Kostengutsprache wird empfohlen, direkt mit der Gemeinde Neftenbach Kontakt aufzunehmen.

Für Personen, welche Ergänzungsleitungen beziehen: Betreuungsbedarf

Um die Lebensqualität zu erhalten/verbessern, die Selbstbestimmung zu stärken, die Gesundheit zu fördern und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, arbeiten wir aktiv gegen Vereinsamung und Verwahrlosung.

Beziehende von Ergänzungsleitungen können Notrufsysteme, Hilfen im Haushalt, Mahlzeitenangebote sowie Begleit- und Fahrdienste mittels Pauschalen beantragen. Dies erfolgt über eine Bedarfserhebung und wird von einer Fachperson bescheinigt. Die Bedarfsbescheinigung ist von der bescheinigungsstelle direkt an die SVA-EL Stelle zu senden. Die geleisteten Betreuungshilfen sind in Folge selbst zu begleichen und die gutgeheissenen Beträge werden von der SVA retourniert.

Für weitere Informationen oder zur Vermittlung an die Bedarfsbescheinigungsstelle wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Neftenbach (siehe oben Kontaktangaben).

Tipp: Hilflosenentschädigung (Hilo) zur AHV/IV

Wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) seit einem Jahr dauernd und ununterbrochen auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernde Pflege oder persönliche Überwachung benötigt, kann eine Hilo geltend machen. Es werden drei Grade von Hilflosigkeit unterschieden – mittel, leicht und schwer.

Die aktuellen Ansätze der Hilo werden für AHV-Rentner/innen, die zu Hause leben, jährlich angepasst. Die Hilo ist unabhängig von Einkommen und Vermögen.

Für die Hilo braucht es eine Anmeldung bei der IV-Stelle (SVA-Zürich). Sie klärt ab, ob es sich um eine leichte, mittlere oder schwere Hilflosigkeit handelt. Ein Rechtsvertreter kann die Anmeldung stellvertretend unterschreiben und zusammen mit einer Vollmacht einreichen.

Vorgehen bei Unklarheiten

Wenn Betroffene oder Angehörige mit den Leistungen oder den Gebühren des Leistungsanbieters nicht einverstanden sind, empfiehlt sich zuerst das direkte Gespräch mit den verantwortlichen Stellen.
Falls sich keine einvernehmliche Lösung finden lässt, kann eine Beschwerde bei der nächst höheren Instanz eingereicht werden.

Nützliche Kontakte

- Alters- und Pflegeheimliste Kanton Zürich
  https://www.zh.ch/de/gesundheitsdirektion.html#subtitle-content-internet-gesundheitsdirektion-de-themen-institutionen-heime-jcr-content-contentPar-textimage_3
- Gerinet. Suchplattform für freie Pflege- und Betreuungsplätze diverser Institutionen
  www.gerinet.ch
- Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Merkblatt)
  https://www.ahv-iv.ch/p/5.02.d
- Altersrente und Hilflosenentschädigung zur AHV (Merkblatt)
  http://www.ahv-iv.ch/p/3.01.d
- Hilflosenentschädigung zur AHV → Anmeldung E-Formular
  https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Formulare/Elektronische-Formulare/IV-Anmeldungen/009002-Anmeldung-Hilflosenentschädigung-AHV
- Zusatzleistungen → Ergänzungsleistungsrechner
- https://www.prosenectute.ch/de/dienstleistungen/orientierungshilfen/el-rechner.htmlZusatzleistungen → diverse Formulare sowie Link zu Anmeldeformulare der SVA Zürich
- https://svazurich.ch/unsere-produkte/weitere-produkte/weitere-leistungen/ergaenzungsleistungen/sinn-und-zweck.htmlZusatzleistungen zur AHV/IV → Merkblatt zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten
- https://svazurich.ch/dam/sva-dokumente/6000_zl/6000_vl4_el_merkblatt_krankheits_behinderungskosten.pdfPflegefinanzierung. Informationen für Patientinnen und Patienten, Angehörige, Institutionen und Gemeinden (Broschüre)
  https://www.zh.ch/de/gesundheitsdirektion.html
- Informationsplattform für pflegende Angehörige (Travail Suisse)
  www.info-workcare.ch
- Kriterien für Leistungserbringende Betreuung gemäss EL- Zusatzverordnung
  https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/sozialles/erg%C3%A4nzungsleistungen/handreichung_kriterien_fuer_leistungserbringende.pdf
- Anpassung der ZL Zusatzverordnung zur "Stärkung der Betreuung im Alter"
  file://rzfs09/homes$/CMoser02/Downloads/ksa_umsetzungshilfe_zlv1.pdf

Persönliche Notizen